



Flächennutzungsplan, 5. Änderung Biesenbach

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zum Inhalt der Planung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	07.05.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Biesenbach“ wird eingeleitet.
2. Dem Inhalt der Planung wird zugestimmt.

Inhalt der 5. Änderung: Im in der Anlage 1 abgebildeten Bereich wird die Darstellung geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Gewerbliche Bauflächen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personalkosten durch die Begleitung des Verfahrens.

Die eigentlichen Verfahrenskosten werden aufgeteilt zwischen der Stadt und den Nutznießern. Durch die parallele Bearbeitung mit dem Bebauungsplan (vgl. TOP 1.4.4) lassen sich Synergieeffekte erzielen, z.B. bei der Erstellung des Umweltberichts.

Demografische Auswirkungen:

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung einem Unternehmen eine Entwicklungsperspektive am derzeitigen Standort gegeben. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

Begründung:

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan für die an das Gewerbegebiet Biesenbach angrenzende Fläche landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dort auf einer Fläche von ca. 3 ha gewerbliche Baufläche dargestellt werden (vgl. Anlage 1).

Die Änderung soll erfolgen, um dem im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können. Nach eigenen Angaben benötigt das Unternehmen ca. 3 ha gewerbliche Baufläche.

Die Standorterweiterung wird seitens der Bezirksregierung städtebaulich mitgetragen.

Der Eigentumsübergang der Flächen ist bereits geregelt, so dass die Umsetzung realistisch ist.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan regeln, dass Freiraum nur zusätzlich in Anspruch genommen werden darf, „wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. [...] Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf [...] auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen“ (vgl. LEP NRW 95: 23 und Regionalplan Köln: 11, 12¹). Dieser Punkt wird unter TOP 1.4.3 näher erläutert.

Das Verfahren soll im Parallelverfahren zur 6. Änderung FNP (vgl. TOP 1.4.3) und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Gewerbegebiet Biesenbach erfolgen.

Anlagen:

Übersichtsplan (Auszug aus dem FNP, ohne Maßstab, mit Legende) mit Darstellung des Änderungsbereichs

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen, 1995, Kapitel B.III.1.2 / Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Textliche Darstellung, Teilabschnitt Region Köln, Stand: Oktober 2013, Kapitel B.1 (4)